

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/057-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12579

Datum
15. Juni 2004

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2004), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.06.2004
Ltg.-**270/G-2-2004**
Ko-Ausschuss

Die vorliegende Novelle beinhaltet:

1. die Beseitigung einer mittelbaren Diskriminierung bei der Ermittlung des Stichtages in Hinblick auf die Anrechnung von unterhältigen Vordienstzeiten unter Zugrundelegung des Erkenntnisses des VfGH vom 5. März 1999, B 3073/96-55 sowie des EuGH-Judikats vom 17. Juni 1998 in der Rechtssache C-243/95;
2. Umsetzung des EU-Abkommens mit der Schweiz in die die Anerkennung der Hochschuldiplome und Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise regelnden Bestimmungen des Gemeindedienstrechtes;
3. sonstige erforderliche Anpassungen

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

Durch die rückwirkende Beseitigung der unterhältig angerechneten Vordienstzeiten bei der Stichtagsberechnung werden für die Gemeinden nur wenigen Ausnahmefällen Mehrkosten und Folgekosten entstehen, die aber nicht unmittelbar durch diese Novelle hervorgerufen werden sondern die Folge zwingender Umsetzungen einschlägiger Gerichtsentscheidungen sind.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1, 3, 4, 6, 19 und 20 (§ 4 Abs. 2 Z. 1 und 2, § 4 Abs. 7 und 8, § 53 Abs. 4 lit. b, Anlage B Punkt 19.):

Gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 und 2 waren bisher Dienstzeiten zu inländischen Gebietskörperschaften zur Gänze für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen, wenn sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt worden sind, das zumindest der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes entspricht. Sind solche Zeiten in einem Beschäftigungsausmaß unter 50% zurückgelegt worden, waren sie nur zur Hälfte für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Bescheidbeschwerdeverfahren B 3073/96-55 mit Erkenntnis vom 5. März 1999 ausgesprochen, dass § 12 Abs. 6 des

Gehaltsskassengesetzes dem Art. 119 des EG-Vertrages widerspreche, weil zusätzlich zur entsprechend aliquoten Entlohnung auch die Vorrückung in höhere Bezüge vom Ausmaß der Teilbeschäftigung abhängig sei und nicht wie bei Vollbeschäftigten alle zwei Jahre erfolge.

Aus diesem Erkenntnis lässt sich ableiten, dass auch die Bestimmungen über die Berücksichtigung früherer Dienstzeiten für den Stichtag ebenfalls diskriminierenden Charakter haben, da sie bei unterhäftigem Beschäftigungsausmaß nur eine Berücksichtigung im halben Ausmaß vorsehen. Diese Bestimmungen sind daher so wie die beim Verfassungsgerichtshof angefochtene Norm des Gehaltsskassengesetzes ebenfalls nicht anzuwendendes österreichisches Recht, da eine innerstaatliche gesetzliche Vorschrift, die offenkundig einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, nämlich dem Art. 119 EGV, widerspricht, wegen dem Anwendungsvorrang nicht anwendbar ist.

Der mittlerweile eingetretenen Änderung der Rechtslage entsprechend wird die genannte Einschränkung gestrichen, sodass zukünftig auch unterhäftige Beschäftigungen zur Gänze anzurechnen sind.

Mit Wirkung vom 17. Juni 1998 wurde durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-243/95, Hill/Stapleton, Slg. 1998, I-3739, offenkundig, dass eine Diskriminierung vorliegt. Der OGH hat aber in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2001, 9 Ob A 175/01b, zur Übergangsbestimmung der im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) umgesetzten Bestimmungen über unterhäftig angerechnete Vordienstzeiten festgehalten, dass das Urteil des EuGH mangels zeitlicher Beschränkung rückwirkende Kraft entfalte und daher auch vor dem 17. Juni 1998 als gemeinschaftsrechtswidrig und somit als nicht anwendbares österreichisches Recht zu gelten habe.

Es soll daher in der Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, dass auch bei früher begründeten Dienstverhältnissen eine entsprechende Verbesserung des Stichtages erfolgt und der günstigere Stichtag rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens aber mit 1. Jänner 1995, zum Tragen kommt.

Der Stichtag soll nur dann neu festgesetzt werden, wenn nicht ohnedies bereits auf andere Weise eine vollständige Berücksichtigung der unterhäftigen Zeit erfolgt ist. Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages soll nur auf Antrag erfolgen. Die Antragsfrist

läuft bis 31. September 2005; später gestellte Anträge sind zurückzuweisen.
Antragsberechtigt sind Beamte des Dienststandes, Beamte des Ruhestandes, ehemalige Beamte sowie pensionsberechtigte Angehörige und Hinterbliebene nach Beamten.

Der Bund hat mit § 12 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 und das Land hat für Landesbedienstete mit § 7 Abs. 3 Z. 1 und 2 DPL 1972 eine gleichartige Regelung eingeführt.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 3 lit. d):

Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass für den gehobenen Fürsorgedienst erforderliche Fachausbildung bei der Ermittlung des Stichtages – wie bei den dort genannten anderen Dienstzweigen – anzurechnen ist.

Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 8):

Mit der vorgesehenen Regelung soll das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossene Abkommen über die Freizügigkeit, welches am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist, hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise im Rahmen von Dienstverhältnissen zu den Gemeinden umgesetzt werden.

Zu Z. 7 bis 9, 11 und 12 (§ 57a Abs. 1, § 78a Abs. 1 und § 85b Abs. 1):

Die vorgesehenen Änderungen sind lediglich Klarstellungen, da der bisherigen Formulierung nicht deutlich zu entnehmen war, ob die vorgesehenen Rechtsfolgen auch dann eintreten, wenn der Ruhegenuss erstmalig am 1. Jänner 2005 bzw. 1. Juli 2005 anfällt. Die Intention des Gesetzgebers war, dass für Ruhegenüsse, die erstmalig ab dem Jahr 2005 gebühren, die Bestimmungen der Durchrechnung Anwendung finden (vgl. z.B. § 59b Abs. 3). Mit der vorgesehenen Formulierung – die sich an der Formulierung des § 56 Abs. 1 orientiert – soll klargestellt werden, dass Ruhegenüsse, die erstmalig ab dem Jahr 2005 anfallen unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 59b und 78a zu ermitteln sind bzw. erstmalig ab Juli 2005 anfallen den Bestimmungen des § 85b Abs. 1 unterliegen. Gesetzlich vorgesehen ist, dass die Regelung über die Absenkung des Beitrages nach

§ 85a Abs. 6 nur für jene Ruhegenüsse gilt, die erstmals ab 1. Jänner 2005 anfallen, also den Durchrechnungsbestimmungen nach § 59b unterliegen.

Zu Z. 10 (§ 59 Abs. 4):

Gemäß § 87 Abs. 2 sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem nach der DPL 1972, LGBl. 2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der Anpassungsfaktor wird jeweils in der NÖ Pensionsanpassungsverordnung verlautbart. Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird daher unabhängig von der Erhöhung der Aktivbezüge vorgenommen. Die Bestimmung im § 59 Abs. 4, wonach sich der Nebengebührenanteil des Ruhe- oder Versorgungsgenusses in dem Ausmaß erhöht, wie sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert, ist gegenstandslos und daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z. 13 und 14 (§ 87 Abs. 2 und 3):

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z. 15 und 16 (§ 94 Abs. 4):

Die vorgesehene Änderung bezweckt eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Zeit eines Karenzurlaubes nach den Mutterschutzgesetzen oder nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten (z.B. Vorrückung, Erholungsurlaub, Ruhegenuss), wirksam ist und entspricht auch der Intention des § 85 Abs. 4. Die Änderung ist deswegen erforderlich, da im § 15e Abs. 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039 bzw. im § 10 Abs. 4 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, bestimmt wird, dass die Zeit eines Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Bediensteten, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht bleibt, soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bescheidmäßig nicht anderes verfügt oder vertraglich nicht anderes vereinbart wurde.

Weiters soll eine Anpassung des Verweises auf bundesgesetzliche Bestimmungen erfolgen.

Zu Z. 17 (§ 101 Abs. 2):

Prüfungswerber haben dem Ansuchen um Zulassung zur Gemeindedienstprüfung einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf anzuschließen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Lebensläufe fast ausschließlich elektronisch verfasst werden. Die Bestimmung, dass der Lebenslauf „eigenhändig geschrieben“ sein muss, erscheint nicht mehr zeitgemäß und soll daher entfallen.

Zu Z 18 (Anlage 1 Dienstzweig Nr. 107):

In der NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3, werden Aufnahmeerfordernisse des Betreuungspersonals an Horten festgesetzt. Im diesbezüglichen Dienstzweig der Horterzieher(innen) soll daher bei den Aufnahmeerfordernissen auf die Bestimmungen der NÖ Hortverordnung verwiesen werden.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung